

# RS Vwgh 1998/4/23 97/15/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1998

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §41 Abs2;

SteuerreformG 1993 Art1 Z65;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/15/0045 98/15/0044

## Rechtssatz

Aus Art I Z 65 SteuerreformG 1993 ergibt sich ohne jeden Zweifel, daß die mit diesem Gesetz erfolgte Neufassung des § 41 Abs 2 EStG 1988 - diese führt zur Verlängerung der Antragsfrist von zwei auf fünf Jahre - erstmalig bei der Verantragung FÜR DAS KALENDERJAHR 1994 anzuwenden ist. Daher fallen im und ab dem Jahr 1994 eingebrachte Anträge FÜR KALENDERJAHRE VOR 1994 noch nicht unter die Neuregelung des SteuerreformG 1993.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997150216.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>